

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 1 (1939)
Heft: 2

Artikel: Das Recht in den Sagen des Berner Oberlandes
Autor: Fehr, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS RECHT IN DEN SAGEN DES BERNER OBERLANDES

Von Prof. Dr. Hans Fehr.

1.

Berge und Meer bilden den eifrigsten Tummelplatz für die Sagen. Dort gebärden sich die Naturkräfte am wildesten, am unheimlichsten. Dort tritt der Mensch, der kleine Mensch am hilflosesten ihnen gegenüber. Es besteht kein Zweifel, daß Sage und Naturgewalt im engsten Zusammenhang stehen.

Angst hat großenteils die Sage geboren, Angst vor den Schrecknissen der Elemente. Auch die Angst vor dem Unerklärlichen, für Menschenverstand Unfaßbaren. Der Mensch aber drängt in seinem ganzen Wesen nach Erklärung der Geschehnisse. Der Wille, das Unfaßbare mit frommem Sinn hinzunehmen und der Wille, alles Seiende mit der Vernunft zu begreifen, halten sich die Waage.

Die Sage setzt da ein, wo die Welt unbegreiflich wird. Sie baut auf ein Konkretes auf und gruppiert das Unfaßbare drum herum. Hier setzt auch das Recht ein. Die Rechtswelt, die wir in den Sagen wahrnehmen können, ist gleichsam eine Korrektur des Unbegreiflichen. Das Recht soll das Unbegreifliche begreiflich machen. Es soll das Unmögliche erklären oder einer Erklärung nahe bringen. Die menschlichen, die alltäglichen Vorstellungen von Gut und Böse werden in die Sage hineinprojiziert und es gilt im ganzen der Satz: das Gute wird belohnt, das Böse wird bestraft. Das Recht tritt als Rächer am Bösen auf und will das sittliche Gleichgewicht, das auf Erden herrschen soll, wiederherstellen. Nur ist es regelmäßig nicht, wie üblich, der Richter, der für den gerechten Ausgleich sorgt. Es ist die Natur, oder Gott, ein Riese, ein Zwerg, ein anderer Mensch oder schließlich ein Wunder, die für den Ausgleich tätig sind. Sogar das Gegenstück zum Guten, der Teufel, wirft sich zuweilen als Mittler auf und bestraft den Bösen. Fast immer findet das Böse seine Sühne. Und wo das Böse seine Vergeltung auf dieser Welt nicht erlangen kann, da tritt mit furchtbarer Gewißheit die Vergeltung im Jenseits auf den Plan. Gott läßt keine Missetat ungerächt. Gott greift ein, wo der Mensch nicht eingreifen kann oder nicht eingreifen will*.

* Vgl. meinen Aufsatz «Die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits». Festschrift für Alfons Dopsch. Wien 1938. S. 591 ff.

2.

In den Sagen steckt, wie in den Märchen, viel altes, uraltes Volksgut. Daher auch viel altes, uraltes Volksrecht. Beide bilden eine Fundgrube für alte Rechtsvorstellungen und alte Rechtseinrichtungen. Sie sind daher wichtige Rechtsquellen im weiteren Sinne und müssen vom Rechtshistoriker weit mehr, als bisher, zur Erkenntnis der früheren Rechtszustände herangezogen werden. Sie bilden einen unschätzbarsten Stoffkreis für die Frage: Wie dachte das Volk, wie fühlte das Volk im Gebiet des Rechts? Kein gegliedertes, formal gestaltetes Recht liegt vor unseren Augen, keine Normen, wie etwa in Gesetzen oder in Rechtsbüchern (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel). Das Sagenrecht ist immer lebendiges Volksrecht, ein Recht, das unmittelbar aus der Rechtsüberzeugung des Volkes entspringt. Es muß erkannt und gehoben werden wie ein kostbarer Schatz aus der Erde. Oft ist der Rechtssatz unter vielem Schutt vergraben und kann nur mit größter Vorsicht an den Tag befördert werden. Volkskunde und Rechtskunde müssen hier aufs engste zusammenarbeiten.

3.

Die Ausbeute für das Berner Oberland ist, etwa im Vergleich zu den St. Galler und Walliser Sagen, nicht sehr ergebnisreich. Und doch zeigen sich bei näherem Zusehen allerlei interessante Rechtsbilder. Im großen und ganzen reiht sich die Berner Gegend in die Verhältnisse der anderen Alpengegenden ein. Überraschende Besonderheiten habe ich nicht gefunden. Als Hauptquelle benutzte ich die Zusammenstellung von Otto Eberhard, «Die schönsten Sagen des Berner Oberlandes» (Verlag Hans Feuz, Bern und Leipzig, ohne Datum; abgekürzt: Eberhard), sowie die Sammlung von Arnold Büchli, «Schweizersagen nach H. Herzog» (Sauerländer & Co., Leipzig und Aarau. 3 Bände, ohne Datum; abgekürzt: Büchli). Dazu mein Buch, «Das Recht in der Dichtung», wo auf S. 458 f. die Walliser Sagen und auf S. 460 f. die St. Galler Sagen bearbeitet sind (Francke, Bern 1931).

4.

Die ganze Natur ist beseelt. Sie ist voll von schaffenden Zwerglein und von Geistern aller Art. Riesen und Lindwürmer leben in den Schlünden der Berge und des Nachts jagt das wilde Heer über Gipfel und Täler. Wehe, wenn man seinen Zug stört!

Der Berggeist ist der Herr der Berge. Er herrscht in seinem Reich wie ein König und gebietet über die Tiere seiner Herrschaft. Die Gemsen versorgen ihn mit Milch und Käse. Wenn also ein Jäger deren allzu viele abschießt, so verletzt er das Recht des Berggeistes. So ergeht es dem Jäger Rieaggi, der rücksichtslos in den Bergen haust und alles niederknallt. Als er seine hundertste Gemse erlegen will, schickt ihm der Berggeist ein weißes

Tier, welches ihn derartig in die Irre führt, daß er zu Tode stürzt. «Die ungangbare Stelle nennen die Bergleute noch heute den Rieggispfad.» (Eberhard, S. 96.) In dieser Sage lebt die alte Rechtsvorstellung weiter: Die Jagd ist frei. «Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Tiere» (Sachsenspiegel II 61, § 1, um 1220). Aber der Jäger soll sein Recht «pfleglich» ausüben und nicht sinnlos alle Kreatur töten. Das ist wider den Sinn des volklichen Jagdrechts und wird bestraft.

Die Erzählung ist rechtlich besonders fein gestaltet, weil der übermütige Jäger gewarnt wird. Er weiß, daß er sich in einem Schonbezirk befindet, wo nicht gejagt werden darf und der Berggeist schickt ihm noch obendrein ein außergewöhnliches, ein weißes Tier entgegen. Beides schlägt er in den Wind. In seiner Leidenschaft achtet er der gütigen Warnungen nicht und verletzt daher die Rechte des Berggeistes aufs schwerste*. Ein solcher Mensch muß den Tod finden. Er ist ein «Unverbesserlicher», wie wir heute sagen würden. Es besteht keine Aussicht, daß er jemals das Weidwerk vernünftig betreiben würde.

5.

Bisweilen wirft sich nicht irgendein Berggeist, sondern die Natur, der Berg, die Felswand selbst zum Rächer und Richter für eine Untat auf. So in der Sage vom Hardermannli (Eberhard, S. 101). Der Harder war ein Mönch im Kloster zu Interlaken. Er verfolgte ein unschuldiges Mädchen in den Bergen. Es sprang in seiner Herzensangst über eine Wand hinunter und zerschellte dort. Da löste sich die Wand vom Berge und tötete den gierigen Verfolger. «Sein Gesicht mit seiner Habichtnase wurde in Stein verwandelt.» Dieses steinerne Wandbild nennt das Volk heute noch das Hardermannli. Hier wird, juristisch gesprochen, so etwas wie ein Notzuchtversuch gehandelt, und zwar so energisch, daß nach der Sage der Täter nicht nur den Tod erleidet, sondern daß der Getötete keine Ruhe im Grabe findet und die ganze Gegend als Wiedergänger heimsucht. Geschieht dort ein Unfall, so führt ihn das Volk auf den spukenden Geist des Mönchs zurück, der nicht den «zweiten» Tod, den erlösenden Tod sterben kann und immer weiteren Schaden stiften muß.

Dieses Wiedergängertum ist in den schweizerischen Sagen außerordentlich verbreitet. Ich habe in den Sammlungen von Eberhard und Büchli etwa 20 Sagen gefunden, in denen es auftritt. Für die verschiedenartigsten Delikte muß der Mensch «umgehen» und weiteren Schaden stiften als ruheloser Geist. In der oben angeführten Abhandlung für Dopsch habe ich die Wiedergänger in vier Gruppen eingeteilt mit Rücksicht auf den Grund ihrer Ruhelosigkeit. Diese Einteilung ließe sich auch für die schweizerischen Sagen ohne weiteres verwerten.

* Über den Schutz des Wildes durch die Erdmännchen vgl. die Aufzeichnungen von Renward Cysat (1545—1614) bei Alois Lüttolf, Sagen, Bräuche, Legenden usw. Bd. 1, S. 48.

Ein hochdramatischer Fall im Berner Oberland ereignete sich mit einer Jungfrau, die von einem geliebten Manne abgewiesen wird (Eberhard, S. 231). Während sie beide auf die Jagd reiten, treibt sie mit einem Peitschenschlag den Reiter in einen Abgrund, wo er zerschellt. «Am Abend jenes Tages war sie eine Leiche», berichtet die Sage. Aber das Grab hält sie nicht. Sie muß hundermal zu Pferde steigen, muß hundertmal das Entsetzen durchleben, das den stürzenden Geliebten einstmals gepackt hatte. Manche Wiedergänger sind auf ewig verdammt. Auf ewig!

Ein ungeheuerlicher Gedanke, ein dem Strafrecht widersprechender Gedanke. Denn in der Strafe ruht die Idee der Sühne. Wer bestraft wird, hat Genugtuung geleistet. So auch in unserer Sage. Das Mädchen kann erlöst werden und es wird erlöst, indem ein Mann, der ihm begegnet, es mitsamt seinem Pferde in einen Abgrund treibt. Wir haben es hier mit einer «spiegelnden Strafe» zu tun: die Strafe ist das Spiegelbild des einst begangenen Verbrechens. Das Volk liebte diesen drastischen, sinnfälligen Ausgleich.

Eigenartig ist die Erzählung «Die Vollenküher» (Eberhard, S. 251). Ein Vater, «ein leidenschaftlicher Trinker und Kartenspieler», frönt wieder einmal seiner Sucht und treibt — indirekt — seinen Sohn in den Tod. Zur Strafe werden beide Wiedergänger. Wenn Jäger in ihrer verlassenen Hütte einkehren, so erscheinen sie und fügen ihnen Schmerzen bei. Seltsam! Denn der Sohn war völlig schuldlos, ja er suchte sogar, den Vater von seinen Leidenschaften abzuhalten. Hier steigt uraltes Rechtsgut empor: die Familienhaftung. Die germanische Familie bildete einen Friedens- und einen Haftungsverband. Jedes Glied mußte für die anderen einstehen. Blut, Schicksal und ein gemeinsam gedachter, lebendiger Familiengeist, etwa in Gestalt eines Tieres (man denke an die nordische *Fylgia*) ketteten Familie und Sippe zu einer rechtlichen Einheit zusammen. So war es auch hier. Die Untaten des Vaters zogen auch den Sohn in die Untat hinein. Er mußte büßen wie der Vater. Es liegt ein Stück jener urgewaltigen und grausamen Gesamthaftung vor, der wir in den eigentümlichsten Ausprägungen auf der ganzen Erde begegnen.

Ein Sammelpunkt für die Wiedergänger ist das wilde Heer. Es spielt in den Sagen eine bedeutsame Rolle und bringt große Gefahren für den, der ihm begegnet. In der Simmentaler Sage «Die Reiter auf Gaffertschinken» ist das Tobende und Furchtbare dieser nächtlichen Gesellschaft trefflich geschildert*. (Büchli, Bd. III, S. 47.)

6.

In engem Zusammenhang mit der Familienidee steht der Mutterfluch. Die Mutter ist als Gebärerin und Pflegerin dem Kind am nächsten. Die Natur schafft die innigste Verbindung geistiger und körperlicher Art zwischen Mutter und Kind. Diese Verkettung ist untrennbar.

* Vgl. auch «Der Friesenweg». Eberhard, S. 129.

Das Mutterrecht, das einst viele Völker umspannt haben mag und heute noch auf den Südsee-Inseln herrscht, geht von diesen Grundvorstellungen aus. Daher ist die Verfluchung durch die Mutter ein fürchterliches Ereignis. Eine Mutter wird ihr Kind nur verfluchen, wenn sie in ihrer mütterlichen Hingebung und Sorge auf das Tiefste verletzt ist, wenn sich ihr heißes mütterliches Blut voll Empörung gegen die Tat auflehnt.

Daher lesen wir, etwa seit der Zeit der Griechen, immer und immer wieder: **der Mutterfluch ist unsühnbar**. Einmal verflucht, auf ewig verflucht*. Und unendlich schwere Strafe bringt der Mutterfluch über den Verdammten. So in der Sage von der Blümlisalp (Eberhard, S. 167. Mein «Recht in der Dichtung», S. 451). Dort oben, wo einst herrliche Alpenweiden das Vieh nährten, führte ein Senn mit einer Dirne ein Luderleben. Einst kam die Mutter des Senns zu Besuch und bat — da sie der Sohn nicht zu Tisch lud — um einen Schluck Milch. Da läßt er ihr durch die Dirne saure Milch reichen, die er obendrein noch mit Sand vermischt hatte. Welche infame Entwürdigung einer Mutter! Sie verschmäht den Trunk, eilt von dannen und verflucht ihr Kind, sein Vieh und die ganze Alp. Sofort zündet der Fluch. Er verwandelt das blühende Gebiet in eine eisige Wüste. Der Sohn und die Magd finden den Tod und als unselige Wiedergänger werden sie von den Kühen, welche die Schuld mittragen müssen, hin und her gejagt. Alles, was um die Unseligen herum war, wurde vom Mutterfluch getroffen. Kein Wort berichtet die Sage davon, daß der verbrecherische Sohn jemals erlöst werden könnte. In Fels und Eis ist alles erstarrt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Wir sehen: ein Verbrechen in unserm heutigen Sinne lag nicht vor. Wohl aber ein Verbrechen gegen die Gesetze der Sittlichkeit, der tiefsten Moral. Und da muß man immer wieder der Tatsache eingedenk sein, daß das alte **Volksrecht eine Trennung von Recht und Sittlichkeit nicht kannte**. Die Vorstellungen von Gut und Böse flossen in eine untrennbare Einheit zusammen und erst spätere Zeiten haben diese Einheit bewußt zerrissen.

Wegen dieses einheitlichen Bewußtseins wird z.B. in der Sage von der Schlangenkönigin die hartherzige**, unmenschliche Abweisung eines Freiers hart bestraft. Er hat Unglück und verarmt vollständig. Umgekehrt, wer mildtätig ist und sogar einer kranken Schlange gegenüber seine sittliche Pflicht tut, der wird vom Schicksal belohnt (Eberhard, S. 65).

Untergang ward auch den Schillingsdorfern beschieden, als sich ihre Herzen verstockten und den Armen die Türe wiesen. Die Zwerglein walten als Vollstrecker des sittlichen Gebotes und verschütteten das Dorf durch einen Bergsturz. Ein einziges Häuschen blieb unversehrt. Darinnen war ein nasses

* Der Vater, der seinen Sohn verflucht, bei Büchli, a. a. O., Bd. I, S. 14, und der Bruder, der seinen Bruder verflucht, bei Alois Lüttolf, Sagen, Bräuche, Legenden usw. Bd. I (1862), S. 58. Beidemal trifft der Fluch ein.

** Die eitle, hoffärtige Frau als Wiedergängerin in der Sage «Die vornehme Mailänderin», bei Eberhard, S. 3.

Zwerglein von einer mildtätigen Frau getrocknet und gespeist worden (Eberhard, S. 77).

7.

Den alten Zusammenhang von Kraft und Recht kennen auch die Sagen. Es ist so: man muß durch eine Kraftprobe ein Recht erringen oder das bereits bestehende Recht durch eine Kraftprobe sichern. War man doch in der Frühzeit der Überzeugung, daß physische und moralische Kräfte im Menschen in Harmonie lebten. Der körperlich Stärkere wurde als der besser Berechtigte angesehen. Auf dieser Grundidee ruhte das Gottesurteil des Zweikampfes. Auffallenderweise kennen Sagen und Märchen fast keine Zweikämpfe mit Waffen. Aber andere Kraftproben weisen sie zur Genüge auf.

In der Sage von den drei Rossen (Büchli, Bd. II, S. 222) bittet ein Bauer seinen Gewaltherrn, ihm die hohe Heiratssteuer zu erlassen, die er für seine Tochter zahlen sollte. Der Junker entgegnet ihm, die Bitte sei gewährt, wenn er die größte Buche aus dem Hornbachgraben herbringe und sie unversehrt mit all ihren Ästen im Schloßhof aufstelle. Das bedeutet wahrlich eine Kraftprobe ersten Ranges. Mit Hilfe eines gütigen Zwergleins gelingt die Sache. Aber die Heiratsfrage gelangt schließlich gar nicht zum Austrag, weil der böse Schloßherr mitsamt seiner Burg vernichtet wird. Es ist eben ein Hohn auf die ganze Rechtsordnung, Aufgaben zu verlangen, die kein Mensch zu erfüllen imstande ist. Hier muß das Wunder mithelfen, die gerechte Sache zu unterstützen. Die Natur schickt einen Zwerg, um das durchzusetzen, was menschliche Kräfte allein nie hätten vollbringen können. Der grausame, ungerechte Befehl des Junkers wird durch das Wunder, das der Vater vollbringt, korrigiert. Denn das Gerechte soll schließlich immer zum Siege gelangen, das ist der Glaube des Volkes.

Gut geht es auch dem Sennen, der eine Alp erlöst, weil er eine verzauerte Kuh melken kann und sich durch die Störungen eines Riesen nicht abhalten läßt (Eberhard, S. 97). Die Kraft- und Mutprobe wurde belohnt: Eine wunderbare Alpe mit Gras und Kühen entstand plötzlich und aus dem scheußlichen Riesen wurde ein schöner, junger Senn. Um welcher Missetat willen die Alp einst verödete, sagt die Überlieferung leider nicht (Eberhard, Seite 97).

Eine höchst gefährliche Probe ist uns erzählt worden von der Spitz-Fluh bei Sigriswil. Ein Mädchen will ihrem Buben nur dann ein Heiratsversprechen geben, wenn er mitten in der Nacht einen Blumenstrauß auf dieser Fluh pflückt und ihn vor das Fenster der Geliebten stellt. Er verunglückt. Sie findet seine Leiche und haucht neben ihr das eigene Leben aus (Eberhard, S. 277). Häufig sehen wir Kraftproben verbunden mit Eheversprechen und Hochzeit. Manche glauben, es lägen hier Zusammenhänge mit dem einstigen Frauenraub vor. Einstmals mußte das Weib durch Kraft erobert und entführt werden. Doch ist bei der Konstruktion eines solchen Zusammenhangs größte Vorsicht geboten. Meistens

sind in den Sagen und Erzählungen viel harmlosere Dinge im Spiel. Auch die Berner Sage enthält keine Kraftprobe, die auf einstigen Raub deutet. Sie ist eher eine unbesonnene, hochmütige Forderung, deren schlechter Ausgang das Mädchen mit dem Tode büßen muß.

Schließlich sind Kraftproben häufig in der Epoche der Heidenbekehrung. Der Missionar muß die Rechtmäßigkeit des neuen Glaubens damit beweisen. Gelingt seine Probe, dann ist sein Gott der bessere Gott und dem Heidengott kann abgesagt werden. Es liegt eine Art Zweikampf zwischen den Gottheiten vor. Die Sage vom heiligen Beatus (Eberhard, S. 259) führt den «heiligen Mann» zu einem Drachen, mit dem wohl der falsche Heidengott gemeint ist. Alle Leute bangen für den Missionar. Dieser aber fürchtet sich nicht, steigt zur Höhle empor und bezwingt das Ungeheuer mit der Kraft des Glaubens*. Für ewige Zeiten ist der Lindwurm vertilgt und der Schrecken für Mensch und Vieh überwunden. Der Raum war frei geworden für den Einzug der christlichen Heilslehre.

Das ist sehr typisch für den alten Zusammenhang von Kraft und Recht, den ich eben in einem Aufsatze näher zu erklären versuchte (Festschrift für J. W. Hedemann, Jena 1938).

8.

In unseren Berner Sagen tritt der Teufel nicht stark hervor. Vor allem kommen keine Verträge vor zwischen Teufel und Mensch, wie z.B. in der bekannten Sage von der Teufelsbrücke (Büchli, Bd. I, S. 111). Dort wird «mit erheblichem Mehr» beschlossen, daß der Teufel die Brücke aus dauerhaftem Stein erbaue und ihm dafür der «erste» gebühre, der über die Brücke gehen werde. Bekanntlich wird der Teufel dann geprellt. Denn der «Erste» war kein Mensch, sondern ein Ziegenbock. Der Vertrag war gehalten worden, freilich nur formal. (Siehe auch Büchli, Bd. I, S. 118). Gefährlich, höchst gefährlich ist es stets sich mit dem Teufel einzulassen, mit dem Teufel selbst oder mit seinen Helfern, den Schwarzkünstlern. Die Sage vom Schatz im Hügel (Eberhard, S. 153) ist ein sprechendes Beispiel dafür, daß auf die Hexenmeister kein Verlaß ist, selbst wenn man mit ihnen einen Vertrag geschlossen hat nach allen Regeln des Rechts. Der Bauer, der dem Hexe-rich geglaubt hatte, fand den Tod in der Aare.

Um so merkwürdiger ist die Sage vom Tanznärrchen (Eberhard, S. 68), in welcher der Böse ein Mädchen von der Tanzwut kuriert. Zwar narrt er das Jümpferchen ganz erklecklich. Aber schließlich stiftet er doch Gutes und nimmt dem Mädchen die unselige Tanzsucht. Das ist ein sehr vereinzelter Fall; denn im übrigen ist der Satan das absolut Böse, das der rechtlichen und sittlichen Ordnung der Menschen zuwiderläuft.

* Für die Christianisierung des Rechts ist es kennzeichnend, daß der Heilige keinen körperlichen Zweikampf mit dem Drachen ausflicht. Man denke — im Gegensatz dazu — an die vielen Georgs-Sagen.

Aus dem Teufelsmotiv sind auch die zahlreichen Verbote des Fluchens und Schwörens* entstanden, welche die Sagen, Märchen und Schwänke durchziehen. Wer flucht, begibt sich durch die bannende Kraft des Wortes in den Bereich des Satans. Zwar ist er ihm damit noch nicht verfallen. Aber die Gefahr, daß der Teufel seine Stricke über ihn wirft, ist groß. Schwören und Fluchen bringen den Menschen in des Teufels Nähe, könnte man sagen. Daher das Korrektiv des Rechts, welches Schwören und Fluchen mit Strafen belegt. In der Sage von den verlorenen Kühen wird ein immer fluchender Senn auf eine harte Probe gestellt. Ein Zwerglein will ihm das Fluchen abgewöhnen, indem es ihn zwingt, jeden Tag ohne zu schimpfen seine Kühe zu melken, wiewohl sie gar nicht mehr im Stalle sind. Das Zwerglein hat sie fortgetrieben. Der Senn besteht die Probe: «Man hat ihn von jener Stunde an nie mehr fluchen gehört» (Eberhard, S. 135).

Wir erblicken hier die Zwerge im Dienste des Rechts. Sie sorgen für das Gute und entziehen einen Menschen dem Netz des Teufels.

9.

Interessant ist der Einblick, den uns die Sagen in die sozialen Verhältnisse gewähren. Der beherrschende Grundgedanke lautet: der einfache, bäuerlich lebende Mensch hat das richtige Los erwählt. Er stellt das soziale Ideal dar. Er ist der Normalmensch, dem es auf dieser Erde gut geht. Er wird ruhig und zufrieden dahinleben, ohne Frevel, ohne Missetat, wenn er in seinem Lebensmilieu bleibt und seine Arbeit tut. Aber wehe ihm, wenn er nach Gold und nach Schätzen schielt, wenn er reich werden will. Und dennoch ist überall die Sucht nach dem Golde groß. Der Arme drängt nach Reichtum, nicht wissend, daß das Geld die Seele verdirtbt. Reich werden wollte auch das Bäuerlein «Schmutz» in Zweisimmen. (Sage: Die Felsengrotte. Eberhard, S. 221.) Ein Zwerg führte es zu einer Höhle mit reichen Schätzen. Von diesen durfte es nehmen soviel es wollte; jedoch sollte es nicht länger als eine Stunde in der Höhle verweilen. Natürlich wird es vom Glanz des Goldes magisch angezogen, hält sich nicht an das Gebot und fliegt halb tot zum Loch hinaus. Der Enttäuschte beschimpft den Zwerg. Doch dieser erwidert: «Hättest du genau getan, wie ich dir sagte, würdest du jetzt ein reicher Mann sein. Doch wäre dir das nicht gut bekommen.» Die gleiche Moral spricht aus der Sage «Das Zwerglein auf der Spiezer Fluh», in der das Unglück des Reichen geschildert wird. Der reiche Mensch arbeitet nicht mehr und gibt sich einem Luxus hin, der unglücklich macht**. Die Erzählung schließt mit den Worten: es gebe einzig zwei Dinge, die den Menschen zufrieden machen: Arbeit und Liebe. (Eberhard, S. 237.) Im «Untergang von Roll»

* «Schwören» in dem Sinne, daß der Name Gottes oder der Heiligen in mutwilligen Beteuerungen verwendet wird.

** In der Sage von den Kornbauern von Brenggen (bei Lenk) werden die faulen, reichen Bauern schwer bestraft. Ihr Kornland verödet vollständig, so daß sie ihre Sitze verlassen müssen.

(Eberhard, S.26) verlachen und beschimpfen die reich gewordenen Bürger den heiligen Beatus, für den die Zwerglein Rache nehmen. Sie schleudern Steine und Felsblöcke auf die Stadt und vernichten die Bewohner. Viele Sagen und Märchen aus anderen Gebieten der Schweiz warnen ebenfalls vor dem Golde, weil es Unglück bringt und den Menschen zur Hartherzigkeit, ja gar zum Verbrechen verführt. Die ganze Tragik der Menschheit kommt hier zum Vorschein: der ewige Goldhunger auf der einen Seite und das ewige Unglück, welches das Gold den Menschen bereitet, auf der andern Seite. Man denke an die größte epische Sage, an das Nibelungenlied.

Wie der einfache, biedere Mann als der Gute und Gerechte erscheint, ebenso deutlich wird der begüterte Adelige verworfen. Er drückt die Bauern, saugt sie willkürlich aus und fragt nicht, was rechtens ist. Er baut im Sande Zwingburgen*, «Schadburgen», und zwingt die Leute zu Fronarbeiten. Wie dies in unseren Chroniken beschrieben wird (z.B. im Weißen Buch von Sarnen), so ist in den Sagen der Vornehme ein Mädchenverführer, der nicht Recht und Gesetz achtet und der von den Bauern ganz willkürliche Abgaben erzwingt. («Die weiße Frau von Weissenau» und «Der Wolf von Ringgenberg». Eberhard, S.139 und S.211. Dazu Büchli, Bd.I, S.65, und Bd.II, S.154, 222, und Bd.III, S.294.) Aber der Bauer nimmt Rache für das gebrochene Recht und alle Zwingburgen haben ihren Herren keinen Segen gebracht.

Die Stände sind streng voneinander geschieden. Adelsstand und Bauernstand werden durch eine tiefe Kluft getrennt. Nicht ein gemeinsames, soziales Moment verbindet sie. Daher bedeutet es einen großen Ausnahmefall, wenn einmal ein Ritter ein armes Mägdlein zur Ehe nimmt («Heinrich von Strättlingen», Eberhard, S.193). Denn im allgemeinen wendet sich der Adel stolz von den Bauern ab.

10.

In unseren Sagen des Oberlandes ist der Mensch aufs engste mit der Natur verwachsen und von der Natur abhängig. Die großen Gewalten und die mächtigen Wunder der Alpenwelt erfassen ihn ganz. Er gibt sich ihnen mit voller Seele hin und zaubert die wunderbarsten Kräfte in sie hinein. Er besetzt und belebt Berge und Täler, Alpen und Firnen und es bleibt unserer wissenschaftlichen Erkenntnis verschlossen, wieweit die Sagenwelt auf wirklicher Anschauung aufbaut, ob z.B. die Drachen-Sagen auf ein einstiges Dasein von Sauriern zurückgehen. Möglich, aber nicht beweisbar!

Für den Volkskundler und Juristen ist nun eine Tatsache von größtem Werte:

Alle unsere Sagen gründen auf einer sittlichen Weltordnung. Alle sind beherrscht vom Grundgedanken, daß es auf dieser Erde ein Gutes und ein Böses gibt, daß der Gute belohnt wird und der Böse Scha-

* Siehe den Aufsatz von v. Fischer in Heft 1 dieser Zeitschrift, S. 44: die Schlösser hätten den Ruf, von grausamen Zwingherren und Landvögten bewohnt zu sein.

den leidet. Diese Vorstellungen sind christlicher, nicht heidnischer Natur. So ist auch das Recht, das sich in den Sagen findet, christliches, nicht vorchristliches Recht. Die Sagen atmen den Geist des Christentums, wiewohl sie mit Riesen und Zwergen, mit Seejungfern und Lindwürmern arbeiten. In der Rechtswelt begegnen wir nirgends einer Verherrlichung des Starken, des Brutalen, des Rücksichtslosen. Nirgends wird etwa eine gelungene Blutrache gepriesen. Im Gegenteil: Gepriesen wird der einfache, arbeitsame Bauer und Hirte, wie wir sahen. Ihn schützt das Recht, wenn er auf den Pfaden des Guten geht. Von einem heldischen, heroischen Recht, wie es der Frühzeit angehörte, ist nirgends die Rede. Von den alten Kraftproben sind nur noch kleinste Spuren zu entdecken. Der Zweikampf von Mann zu Mann um einer Rechtssache willen kommt nicht vor. Das älteste, was wir entdeckten, waren die Haftung des Sohnes für die Missetat des Vaters, die uralte Sippehaftung und die Strafen, welche die Wiedergänger erdulden müssen.

Wir gelangen zum Ergebnis: Die Sagen des Berner Oberlandes überliefern Grundvorstellungen von Recht und Sittlichkeit, die von den heutigen Grundvorstellungen nicht wesentlich abweichen. Sie beweisen die ungeheure Kraft der Tradition.

* Nach Böhmer, Fontes I, 416, sollen im Jahre 1335 noch Zwergen gelebt haben.